



Weisungen über Mitfahrplattformen an zu Fuss geführten Motorfahrzeugen

Aktenzeichen: ASTRA-24-18.2-291/18

Zweck

Die Weisungen regeln die Einteilung von Motorhandwagen und Motoreinachsern als Fahrzeuge, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie mit Mitfahrplattformen ausgerüstet sind, welche es der fahrzeugführenden Person erlauben, mitzufahren, anstatt mitzugehen.



Weisungen über Mitfahrplattformen an zu Fuss geführten Motorfahrzeugen

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erlässt,
gestützt auf Artikel 220 Absatz 4 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen
Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS),
folgende

W e i s u n g e n:

1 Ausrüstung von Motorhandwagen und Motoreinachsern mit Mitfahrplattformen

- Sind Motorhandwagen gemäss Artikel 17 Absatz 2 VTS mit Mitfahrplattformen ausgerüstet, hindert dies nicht an der Einteilung als Motorhandwagen.
- Sind Motoreinachser gemäss Artikel 17 Absatz 1 VTS mit Mitfahrplattformen ausgerüstet, hindert dies nicht an der Einteilung als Motoreinachser.
- Mitfahrplattformen (sogenannte Mitfahrbretter, Stehbretter, Stehwagen, Standplattformen oder Vergleichbares) sind Mitfahrvorrichtungen, auf welchen die fahrzeugführende Person stehend mitfahren kann. Mitfahrplattformen sind ausschliesslich für diesen Zweck vorgesehen. Weitere Anwendungen wie z.B. das Mitführen von Beifahrern oder Ladung sind nicht gestattet. Mitfahrplattformen sind mit Motorhandwagen oder Motoreinachsern fest oder abnehmbar verbunden und können eigene Räder, Rollen o.Ä. aufweisen. Bei Motoreinachsern kann die Mitfahrplattform auch als Nachlaufachse mit nur einem Sitz für die fahrzeugführende Person ausgeführt sein.
- Sind Motoreinachser oder Motorhandwagen mit Mitfahrplattformen ausgerüstet, gelten die Fahrzeuge weiterhin als von einer zu Fuss gehenden Person geführt.
- Mitfahrplattformen gelten nicht als Anhänger, auch wenn diese schwenkbar mit dem Fahrzeug verbunden sind.
- Bei der Benützung solcher Mitfahrplattformen dürfen keine Anhänger mitgeführt werden.
- Fahrzeugführende Personen, welche sich auf Mitfahrplattformen an Motorhandwagen und Motoreinachsern mitführen lassen, müssen das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass sie ihren Vorsichtspflichten nachkommen können. Die beim Fahren benötigten Vorrichtungen müssen in jeder Situation leicht erreichbar sein.
- Die übrigen Vorschriften für Motoreinachser und Motorhandwagen sowie die allgemeinen rechtlichen und technischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Verkehrs- und Produktesicherheit der Fahrzeuge, bleiben hiervon unberührt.

2 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. September 2026 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor

¹ SR 741.41